HAMBURGER PENSIONSKASSE

VON 1905 VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT



Informationen für Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungsverhältnisses bzw. vor Beitritt zu dem Altersversorgungssystem Mitgliedergruppe F der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG gemäß § 234m und § 234n Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz der Pensionskasse

Die Pensionskasse führt den Namen Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG (HPK) und hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist ein in Deutschland zugelassenes, rechtlich selbstständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), welches den versicherten Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber der HPK einräumt.

Anschrift

Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG Brooktorkai 20 20457 Hamburg

Weitere Kontaktmöglichkeiten

+49 (0) 40 28 01 45 - 0 service@hapev.de www.hhpk.de

Weitere Informationsmöglichkeiten

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der HPK. Auch über die oben genannten Kontaktdaten können Sie jederzeit weitere Informationen schriftlich, elektronisch oder telefonisch bei der HPK anfordern.

Maßgebliche Vertragsbedingungen und anzuwendendes Recht

Die Tarifbestimmungen sowie Rechte und Pflichten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ergeben sich aus der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des jeweiligen Tarifs.

Die Versicherungsverhältnisse sowie Mitgliedsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Aufnahme in die HPK werden dem Mitglied die Satzung und die für den abgeschlossenen Tarif maßgeblichen AVB ausgehändigt. Satzung und AVB sind zudem im persönlichen Vorsorgeportal auf der Internetseite der HPK abrufbar.





Sie erreichen uns montags bis freitags von 07:30 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer **040 28 01 45 - 0**.



Nutzen Sie das Kontaktformular auf **www.hhpk.de** für Ihre Nachricht an uns





Informationen für Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungsverhältnisses bzw. vor Beitritt zu dem Altersversorgungssystem

Mitgliedergruppe F der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG gemäß § 234m und § 234n Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Leistungselemente und Wahlrechte

Ihre betriebliche Altersvorsorge in der Mitgliedergruppe F der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG umfasst Leistungen bei Erreichen der Altersgrenze, bei vorzeitiger Erwerbsminderung sowie im Fall Ihres Todes an die hinterbliebenen Ehegatten und Kinder. Ihre Leistung für das Alter wird in der Regel als monatliche, lebenslange Rente gewährt.

Die Altersrente können Sie frühestens ab Alter 60 und spätestens ab Alter 67 beziehen. Wenn Sie ab 2012 zur Pensionskasse angemeldet wurden, können Sie die Leistung frühestens ab Alter 62 in Anspruch nehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Altersrente als Einmalkapital ausgezahlt werden. Dies ist z.B. bei bestimmten Kleinrenten möglich. Darüber hinaus besteht bei einigen Arbeitgebern die Möglichkeit, auch bei höheren Rentenansprüchen eine Kapitalzahlung zu wählen. Dieses Wahlrecht kann nur in den sechs Monaten vor dem 57. Geburtstag ausgeübt werden.

Einen Teil Ihrer Altersrente können Sie auch für eine erhöhte Vorruhestandsrente der Pensionskasse nutzen. In diesem Fall überbrücken Sie mit dieser Vorruhestandsrente die Zeit zwischen Ihrem letzten Gehalt und dem Beginn Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Weitere Informationen zu den Leistungsvoraussetzungen, den Wahlmöglichkeiten zum Beginn Ihrer Rente sowie zu den Möglichkeiten der Vorruhestandsrente und der einmaligen Kapitalzahlung finden Sie im Internet.



Laufzeit der Versorgungsverhältnisse

Das Versorgungsverhältnis läuft in der Regel ein Leben lang.

Für das Versorgungsverhältnis geltende Steuerregeln

Die Beiträge des Arbeitgebers sind in den Grenzen von §3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Die Besteuerung der Leistungen richtet sich nach §22 Nr. 5 EStG.

Allgemeine Angaben zur Beitragspflicht von Versorgungsleistungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Leistungen unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Die Beitragspflicht beginnt erst, wenn die Summe Ihrer Betriebsrenten einen Grenzwert übersteigt (§ 226 Abs. 2 SGB V).

Renten sind beitragsfrei, wenn diese auf privaten Einzahlungen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis beruhen.











Montags bis freitags von

Informationen für Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungsverhältnisses bzw. vor Beitritt zu dem Altersversorgungssystem

Mitgliedergruppe F der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG gemäß § 234m und § 234n Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Angaben zur Anlagepolitik hinsichtlich Belangen aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung

Ethische, soziale und ökologische Belange spielen bei der Auswahl von Kapitalanlagen derzeit keine besondere Rolle, werden jedoch im Rahmen des Risikomanagements angemessen berücksichtigt.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist Teil des Investmentprozesses. Dazu gehören eine regelmäßige Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken extern verwalteter Mandate durch deren Manager und Berater ebenso wie interne Analysen – dies sowohl bei Neuinvestitionen als auch im Rahmen der laufenden Überwachung eingegangener Engagements.

Im Moment werden keine negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die laufende Rendite der Pensionseinrichtung erwartet. Diese Einschätzung resultiert aus der bereits bestehenden breiten Diversifikation des Kapitalanlageportfolios der Pensionseinrichtung, die planmäßig weiter ausgebaut wird, sowie Weiterentwicklungen bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisikofaktoren und ihren Auswirkungen.¹

Die Pensionseinrichtung ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Als Anleger mit langfristigem Planungshorizont ist es in ihrem Interesse, globale Risiken wie den Klimawandel in seinen Auswirkungen zu minimieren.

Aus regulatorischen Gründen gemäß Verordnung [EU] Nr. 2019/2088 Offenlegungsverordnung Artikel 4 (1)b in Verbindung mit den technischen Regulierungsstandards Art. 12 sind wir zu folgender Angabe verpflichtet: "Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren." Die mit der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einhergehenden Berichtspflichten würden den Verwaltungsaufwand der Pensionseinrichtung deutlich erhöhen. Die Pensionseinrichtung nimmt regelmäßig eine Überprüfung ihres Standpunktes vor.²

Bis zu einer Änderung der Sachlage sind wir regulatorisch angehalten, folgende Erklärung abzugeben: "Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten." ³

Mit dem Altersversorgungssystem verbundene Risiken sowie deren Art und Aufteilung

Die HPK trägt die biometrischen Risiken der Langlebigkeit, der Erwerbsminderung, des Todes mit rentenberechtigten Hinterbliebenen sowie die Risiken, den garantierten Rechnungszins nicht zu erwirtschaften, und dass die tatsächlichen Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen.

Das gilt auch für einen eventuellen Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung, der sich z.B. auf Grund einer künftig steigenden Lebenserwartung, einer künftig eintretenden niedrigeren Verzinsung oder nicht ausreichend kalkulierter Kosten ergeben kann. Sollte der gesamte Finanzierungsbedarf die verfügbaren Mittel übersteigen, kommt die Anwendung der Sanierungsklausel in Betracht.





¹ Veröffentlichung gem. Artikel 6 (1) a), b) der Offenlegungsverordnung ([EU] 2019/2088)

² Veröffentlichung gem. Artikel 7 (2) der Offenlegungsverordnung ([EU] 2019/2088)

³ Veröffentlichung gem. Artikel 7 der Taxonomieverordnung ([EU] 2020/852)